

**Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII für Leistungen der
Jugendhilfe – Alltagshelfer/in bzw. Strukturhelfer/in - gemäß § 27 SGB VIII
für den Vereinbarungszeitraum : 19.06.2013 – 30.06.2014**

**Zwischen dem
Verein „Das Boot“ zur Förderung seelischer Gesundheit e.V.,
Dollartstraße 11, 26723 Emden
- im Folgenden Einrichtungsträger genannt-**

und der

**Stadt Emden, Jugendamt, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden
- im Folgenden Jugendamt genannt -**

wird gemäß § 77 SGB VIII die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung vom 29.04.2013 die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität und nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedarfsdeckend zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
2. Der Einrichtungsträger berücksichtigt Aspekte der Qualitätsentwicklung entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung vom 29.04.2013 und dokumentiert diese nachvollziehbar.
3. Dem Einrichtungsträger sind die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII bekannt. Er verpflichtet sich, eine detaillierte und gesonderte Vereinbarung mit dem Jugendamt abzuschließen, um den Schutzauftrag in geeigneter Form wahrzunehmen. Er verpflichtet sich sicherzustellen, dass das Jugendamt unverzüglich unterrichtet wird, sofern ihm im Rahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.
4. Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass bei ihm keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, bei Neueinstellungen von Stellenbewerbern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG zur Vorlage zu verlangen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Einrichtungsträger in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung nach den vorgenannten Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern. In den Verträgen mit Beschäftigten soll der Einrichtungsträger vorsehen, dass Beschäftigte bei Anhaltspunkten für Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat nach Aufforderung des Einrichtungsträgers eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft über die Einleitung der Ermittlungen sowie den Inhalt der Beschuldigung zu erteilen haben.

5. Die Vereinbarung tritt am 19.06.2013 in Kraft und endet mit Ablauf des 30.06.2014. Sie verlängert sich jeweils um ein halbes Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
6. Aufhebungen, Beendigungen, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.
7. Die dieser Vereinbarung beigefügte Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.
9. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, 19.06.2013

Einrichtungsträger

Jugendamt der Stadt Emden
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Jugend, Schule, Sport
Im Auftrage

Sprengelmeyer, Fachbereichsleiter

Anlage:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers vom 29.04.2013